

## **H a u p t s a t z u n g**

vom 18. Oktober 2001

in der ab 05. Februar 2021 geltenden Fassung

### **Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 - 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Bürgerentscheid, Bürgerbegehren § 11
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 12

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 18. Oktober 2001/ 3. Februar 2003/ 19. Oktober 2006/ 24. November 2016/ 28.01.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

### **II. GEMEINDERAT**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die

Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung, Zahl der Gemeinderäte**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist gem. § 25 Abs. 2 GemO die nächstniedrige Gemeindegrößengruppen maßgebend.

### **§ 3 a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- (2) Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

## **III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES**

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss
  - 1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im einzelnen zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 13.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 8.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist an zu nehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftsbereich des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Sportpflege und Sportförderung
- 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Volks- und Heimatpflege, Büchereien, Archive, Museum
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
- 1.7 Marktangelegenheiten
- 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- 1.9 Feuerlöschwesen
- 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.11 Umweltschutzangelegenheiten
- 1.12 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungs-gruppe 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E9a bis E10 sowie S9 bis S14, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 3.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
  - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 13.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 3.000 €. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 €,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark

- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- 1.6 Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- 1.7 Ortskernsanierungsangelegenheiten

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB)
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB)
  - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 i.V.m. § 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB)
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach §§ 55b und 56 LBO,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 13.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

## **IV. BÜRGERMEISTER**

### **§ 9**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.  
Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 13.000 € im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 sowie S2 bis einschließlich S8b, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsjahr einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 1.000 €. Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte,
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Befugnisse mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 2.3, 2.5, 2.11, 2.12 auf Beamte der Gemeinde zu übertragen.

## **V. BÜRGERENTSCHEID, BÜRGERBEGEHREN GEM. § 21 GEMO**

### **§ 11**

#### **Wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 GemO**

- (1) Als wichtige Gemeindeangelegenheit im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 3 GemO gelten auch die Schaffung, Erweiterung oder Umwandlung von Wohn-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten über 5 ha Fläche, einschließlich der damit verbundenen Fragen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit.
- (2). Baugebiete, für die der Gemeinderat zum Zeitpunkt der Inkrafttretens der Änderung der Hauptsatzung bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst oder über die die Gemeinde mit einer anderen Gebietskörperschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, bleiben von dieser Neuregelung unberührt.



## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. Juni 1988 mit Änderungen vom 09.11.1989, 02.04.1992, 18.03.1994, 05.09.1994 und 21.12.1995 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründende Sachverhalt ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kirchentellinsfurt, den 19.10.2001/ 18.02.2003/ 09.07.2007/ 25.11.2016/ 29.01.2021



Haug  
Bürgermeister

---

#### Rechtskraftdaten

1. Öffentliche Bekanntmachung	24.10.2001
In Kraft treten der Satzung am	01.01.2002
2. <b>Geändert durch</b>	
2.1 Satzung vom	03.02.2003
Öffentlich bekanntgemacht am	20.02.2003
In Kraft getreten am	21.02.2003

2.2	Satzung vom	19.10.2006
	Öffentlich bekanntgemacht am	09.08.2007
	In Kraft getreten am	10.08.2007
2.3	Satzung vom	24.11.2016
	Öffentliche bekanntgemacht am	01.12.2016
	In Kraft getreten am	02.12.2016
2.3	Satzung vom	28.01.2021
	Öffentlich bekanntgemacht am	04.02.2021
	In Kraft getreten am	05.02.2021